



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 25. Februar 2014
(OR. en)

6987/14

AGRIFIN 25
FIN 159
AGRI 151
AGRISTR 10

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN)
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
vom 24. Februar 2014

Nr. Vordok.: 6168/14

Betr.: Sonderbericht Nr. 12/2013 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Können die Kommission und die Mitgliedstaaten nachweisen, dass die EU-Haushaltssmittel für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sinnvoll eingesetzt werden?"
- *Annahme von Schlussfolgerungen des Rates*

1. Die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN) hat in ihrer Sitzung vom 5. Dezember 2013 den Sonderbericht Nr. 12/2013 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Können die Kommission und die Mitgliedstaaten nachweisen, dass die EU-Haushaltssmittel für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sinnvoll eingesetzt werden?" geprüft.
2. In ihrer Sitzung vom 24. Februar 2014 hat die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN) Einvernehmen über einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu dem genannten Bericht erzielt.

3. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Mai 2000 betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs ersucht die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN) den Ausschuss der Ständigen Vertreter, dem Rat vorzuschlagen, dass er den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
-

ANLAGE

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
zum Sonderbericht Nr. 12/2013 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Können die Kommission und die Mitgliedstaaten nachweisen, dass die EU-Haushaltssmittel für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sinnvoll eingesetzt werden?"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 12/2013 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Können die Kommission und die Mitgliedstaaten nachweisen, dass die EU-Haushaltssmittel für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sinnvoll eingesetzt werden?";
- (2) TEILT die Auffassung des Rechnungshofs, dass eine angemessene Bewertung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums ein wichtiger Faktor für die Rechenschaftslegung ist;
- (3) HEBT jedoch HERVOR, dass die Frage, ob die für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 bereitgestellten EU-Haushaltssmittel sinnvoll eingesetzt wurden, erst dann erschöpfend beurteilt werden kann, wenn die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums vollständig durchgeführt wurden, die Mitgliedstaaten Ex-post-Bewertungen vorgenommen haben (2015) und eine Synthese dieser Ex-post-Bewertungen erstellt wurde (2016);
- (4) BEGRÜSST in diesem Zusammenhang, dass die Kommission im Kontext des Netzwerks von Experten für Evaluierung an Leitlinien für die Ex-post-Bewertung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum (2007-2013) arbeitet;

- (5) ERINNERT DARAN, dass nur in den seltensten Fällen eine einzelne Maßnahme dazu beiträgt, ein Ziel zu erreichen, sondern dass dies vielmehr durch eine ganze Reihe von Maßnahmen geschieht, und dass gleichermaßen gilt, dass mit einer einzelnen Maßnahme zur Verwirklichung einer ganzen Reihe von Zielen beigetragen werden kann;
- (6) STELLT FEST, dass der Gemeinsame Begleitungs- und Bewertungsrahmen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 eine Neuerung darstellte und dass sich sowohl für die Kommission als auch für die Mitgliedstaaten bezüglich der Methodik der Datenerfassung und -verarbeitung und bezüglich der Nutzung der Bewertungsergebnisse im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums eine Lernkurve ergeben hat;
- (7) ERINNERT DARAN, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2014-2020 einen Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen für die Gemeinsame Agrarpolitik insgesamt ausarbeiten¹, der auch das Begleitungs- und Bewertungssystem für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums² einschließt. In diesem Zusammenhang wurde eine Reihe zwingend vorgeschriebener gemeinsamer Indikatoren festgelegt, die bei Bedarf durch zusätzliche Indikatoren zu ergänzen sind, um den Besonderheiten der Programme Rechnung zu tragen;
- (8) WEIST DARAUF HIN, dass in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ Ziele auf EU-Ebene (EU 2020) festgelegt wurden, dass ferner darin vorgesehen ist, dass die Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums eine Ex-Ante-Bewertung, eine "SWOT"-Analyse der Situation (SWOT = Strengths, Weaknesses, Opportunities and Threats - Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken) und eine Feststellung der Bedürfnisse, auf die in dem unter das Programm fallenden geografischen Gebiet eingegangen werden muss, umfassen müssen, und dass darin außerdem für jeden Schwerpunktbereich quantifizierbare Zielvorgaben enthalten sein müssen, die mit den auf EU-Ebene verfolgten Zielen (EU 2020) vereinbar sein müssen;

¹ Gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 65/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.

² Gemäß Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

³ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

- (9) NIMMT ZUR KENNTNIS, dass im Hinblick auf einen schnelleren und reibungsloseren Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ein elektronisches Informationssystem vorgesehen ist und der Verwaltungsbehörde die Verantwortung übertragen wird, der Kommission halbjährlich sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben, einschließlich der Informationen über Output- und Finanz-Indikatoren, zu übermitteln;
- (10) BETONT die Notwendigkeit, unter bestmöglicher Nutzung vorhandener Indikatoren und Datenquellen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Vorteilen der Begleitung und Bewertung und den Kosten und dem Verwaltungsaufwand, die damit einhergehen, zu finden.